

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1970

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
45 790	24. 3. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	302

45
790

**Bekanntmachung
der Neufassung des Feld- und Forstschutzgesetzes
für Nordrhein-Westfalen
(FFSchG NW)**

Vom 24. März 1970

Auf Grund des Artikels XXIX Abs. II des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz — AnpG. NW.) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) wird nachstehend der Wortlaut des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 357) in der vom 1. April 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus § 78 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) und Artikel XXIX des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz — AnpG. NW.) vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) ergibt.

Düsseldorf, den 24. März 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

**Feld- und Forstschutzgesetz
für Nordrhein-Westfalen
(FFSchG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. März 1970**

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

- § 1: Feld und Forst
- § 2: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

2. Abschnitt

Feld- und Forstfrevel, Feld- und
Forstgefährdung durch Feuer

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

- § 3: Anwendung allgemeiner Gesetze
- § 4: Verhältnis zu Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- § 5: Vorsatz
- § 6: Verjährung

2. Titel

Besondere Bestimmungen

- § 7: Einfacher Felddiebstahl
- § 8: Einfacher Forstdiebstahl
- § 9: Sammeln von Früchten und Pflanzen
- § 10: Schwerer Feld- oder Forstdiebstahl
- § 11: Versuch und Beihilfe
- § 12: Diebstahl in Haus und Familie
- § 13: Hehlerei und Begünstigung
- § 14: Weidefrevel

3. Titel

Feld- und Forstgefährdung durch Feuer

- § 15: Genehmigungspflichtige Anlagen
- § 16: Verpflichtung zur Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden
- § 17: Strafbestimmungen

4. Titel

Nebenbestimmungen

- § 18: Einziehung

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

- § 19: Geldbuße
- § 20: Zuständige Verwaltungsbehörde

2. Titel

Bußgeldvorschriften

- § 21: Feld- und Forstschädigung
- § 22: Unfug in Feld und Forst
- § 23: Unbefugter Aufenthalt in Feld und Forst
- § 24: Feld- und Forstgefährdung
- § 25: Ableiten von Wasser
- § 26: Gebrauch fremder Arbeitsgeräte
- § 27: Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften
- § 28: Zusammentreffen mit Straftaten

4. Abschnitt

Feld- und Forstschutz

- § 29: Feld- und Forstaufseher
- § 30: Kennzeichnung
- § 31: Verwaltungsvorschriften

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 32: Rechtsverordnungen zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel und zum Schutz der Ordnung in Feld und Forst
- § 33: Naturschutzverordnung
- § 34: Verjährung nach geltendem Recht
- § 35: Früheres Recht
- § 36: Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 1

Feld und Forst

(1) Feld und Feldgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundstücke, die der Gewinnung oder dem Anbau von Feld- oder Gartenfrüchten, Zierpflanzen, Sträuchern oder anderen Bodenerzeugnissen dienen und nicht unter Absatz 2 dieser Vorschrift fallen, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Obstanlagen, Baumschulen, Weinberge und Gärten;
2. Odflächen.

(2) Forst und Forstgrundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Grundstücke, die wesentlich der Erzeugung und Gewinnung von Holz dienen oder zu dienen bestimmt sind und üblicherweise zum Wald gerechnet werden;
2. Wildäsungsflächen, Waldblößen und im Forst liegende oder dem Forstbetrieb dienende Saatkämpfe, Pflanzgärten und Baumschulen.

(3) Wege, Waldschneisen, Gräben, Dämme, Böschungen, Plätze und Gewässer sowie Hecken und Gehölze, die dem Windschutz oder als Niststätten von Vögeln dienen, werden behandelt wie die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grundstücke und Anlagen, an die sie angrenzen.

(4) Öffentliche Anlagen und Friedhöfe fallen nicht unter diese Vorschrift.

(5) In den Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten Hausgärten nicht als Feldgrundstücke.

§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach diesem Gesetz mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedrohten Handlungen sind Straftaten (Feld- und Forstfrevel, Feld- und Forstgefährdung).

(2) Die nach diesem Gesetz mit Geldbuße bedrohten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Zweiter Abschnitt

Feld- und Forstfrevel, Feld- und Forstgefährdung durch Feuer

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Anwendung allgemeiner Gesetze

Auf die Straftaten sind die in den Einleitenden Bestimmungen und im Ersten Teil des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4

Verhältnis zu Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Ein Feld- oder Forstfrevel liegt nur dann vor, wenn weder der Wert des Entwendeten noch der angerichtete Schaden fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

§ 5

Vorsatz

Die Strafbarkeit von Feld- und Forstfreveln setzt vorsätzliches Handeln voraus.

§ 6

Verjährung

Die Verfolgung der Feld- und Forstfrevel und der Straftaten nach § 17 verjährt in sechs Monaten, sofern nicht ein Fall des § 10 vorliegt.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

§ 7

Einfacher Felddiebstahl

(1) Wer auf einem Feld Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, die nicht vom Boden getrennt sind oder mit deren Ernte oder Werbung noch nicht begonnen worden ist, stiehlt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten vorgenommene Nachlese wird als Felddiebstahl nach Absatz 1 bestraft. Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag. Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 8

Einfacher Forstdiebstahl

Wer in einem Forst

1. Holz, das noch nicht vom Stamm oder vom Boden getrennt ist,
 2. Holz, das durch Naturereignisse oder andere, vom Berechtigten ungewollte Einwirkungen abgebrochen oder umgeworfen, mit dessen Zurichtung aber noch nicht begonnen worden ist,
 3. andere Walderzeugnisse, mit deren Werbung noch nicht begonnen worden ist,
- stiehlt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9

Sammeln von Früchten und Pflanzen

Das unbefugte Sammeln von wildwachsenden Beeren, Pilzen, Haselnüssen, Kräutern und Blumen wird unbeschadet der Ahndung nach anderen Vorschriften nicht als Feld- oder Forstdiebstahl bestraft.

§ 10

Schwerer Feld- oder Forstdiebstahl

(1) Auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter zur Ausführung des Diebstahls in einen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. der Diebstahl zur Nachtzeit begangen wird,
3. beim Diebstahl mehrere Personen zusammenwirken,
4. beim Diebstahl gespannte Fahrzeuge oder Kraftfahrzeuge verwendet werden,
5. der Diebstahl in einem Saatkamp oder Pflanzgarten, in einer Baumschule oder in einem Kleingarten begangen wird,
6. Frucht- oder Zierbäume oder -sträucher oder Teile von ihnen, die für das Wachstum wichtig sind, gestohlen werden.

Die Nachtzeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Schusswaffe bei sich führt,
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt.

(3) Neben oder anstelle der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 370 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches vorliegen.

§ 11

Versuch und Beihilfe

Der Versuch des Feld- oder Forstdiebstahls und die Beihilfe sind strafbar.

§ 12

Diebstahl in Haus und Familie

Auf den Feld- und Forstdiebstahl sind die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 13

Hehlerei und Begünstigung

(1) Wer Sachen aus einem Feld- oder Forstdiebstahl hehlt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Der Versuch und die Beihilfe sind strafbar.

(3) Handelt der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, ist § 260 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

(4) Die in Absatz 1 angedrohte Strafe trifft auch denjenigen, welcher nach Begehung eines Feld- oder Forstdiebstahls den Täter begünstigt. § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 14

Weidefrevel

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten auf einem Feld- oder Forstgrundstück Tiere weidet oder weiden läßt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Der Weidefrevel ist vollendet, sobald die Tiere die Grenzen des Grundstücks, auf welchem sie nicht geweidet werden dürfen, überschritten haben. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

Dritter Titel

Feld- und Forstgefährdung durch Feuer

§ 15

Genehmigungspflichtige Anlagen

(1) Wer in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern davon

1. eine Anlage errichten will, mit der die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist,
2. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben will,
3. Bodendecken abbrennen oder
4. Pflanzen oder Pflanzenreste absengen oder auf Feldern flächenweise Stroh verbrennen will,

bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung eine Waldbrandgefahr verursacht würde und diese nicht durch geeignete Auflagen abgewendet werden kann.

(3) Zuständig für die Erlaubnis ist bei Forstgrundstücken die untere Forstbehörde und bei Moor- oder Heideflächen die örtliche Ordnungsbehörde.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die gefährdeten Forst-, Moor- oder Heideflächen zusammen nicht mehr als fünf Hektar groß sind.

(5) Die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16

Verpflichtung zur Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden haben nach Aufforderung durch einen Angehörigen des Forstdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder einer Dienstkraft der Ordnungsbehörden alle in der Nähe befindlichen Personen unverzüglich Hilfe zu leisten.

(2) Wer im Forst, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Lösversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so hat er auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Lösversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der in Absatz 3 genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brand und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten nur soweit, als ihre Erfüllung den betreffenden Personen den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

(7) Ein Schaden, den jemand bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 erleidet, ist

durch die Forstbehörde zu ersetzen. § 42 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Handlungen ohne Erlaubnis vornimmt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
2. einer der Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 bis 5 nicht nachkommt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. ein Feuer anzündet, ohne eine schriftliche Gestattung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Fläche mit sich zu führen,
2. ein von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
3. brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(4) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für

1. Personen, die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte in seinem Wald beschäftigt,
2. Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. die zur Jagdausübung Berechtigten,
4. die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Selbstgewinnungsrechts.

Vierter Titel

Nebenbestimmungen

§ 18

Einziehung

(1) Ist ein Feld- oder Forstfrevel oder eine Straftat nach § 17 begangen worden, so können Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisordnungsbehörden.

Zweiter Titel

Bußgeldvorschriften

§ 21

Feld- und Forstschädigung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in Feld oder Forst vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, die nicht vom Boden getrennt sind oder mit deren Ernte oder Werbung noch nicht begonnen worden ist, oder Vorrichtungen, die ihnen als Stütze oder Schutz dienen,
2. Wege oder Brücken oder die zu ihnen gehörenden oder ihrem Schutz dienenden Einrichtungen,
3. Merkzeichen, die zur Kennzeichnung, Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder als Wegweiser angebracht sind,
4. Vorrichtungen, die zur Einfriedigung oder zum Schutz von Grundstücken aufgestellt oder angelegt sind, oder
5. Warnzeichen oder andere zur Verhütung von Unfällen geschaffene Einrichtungen

beschädigt, zerstört oder in anderer Weise unbrauchbar macht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich auf einem Forstgrundstück unbefugt Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder vorsätzlich oder fahrlässig Ameisenhaufen zerstört oder beschädigt.

(3) Auch der Versuch kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22

Unfug in Feld und Forst

Ordnungswidrig handelt, wer in Feld oder Forst vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. auf ein Grundstück Steine, Schutt oder Unrat bringt oder wirft,
2. es unterläßt, Koppeltore, Wildgattertore oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedigten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen,
3. gefällte Stämme, Holzstöbe, andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse, Torfstöße oder Dünger von dem Standort entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt oder
4. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm-, Stoß- oder Losnummer an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstöben, anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen oder an Torfstößen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert.

§ 23

Unbefugter Aufenthalt in Feld und Forst

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unbefugt

1. auf einem Feldgrundstück ein Zelt aufschlägt oder außerhalb der Fahrwege ein Kraftfahrzeug oder einen Wohnwagen abstellt,
2. auf einem Feld- oder Forstgrundstück außerhalb der Wege Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug oder ein anderes Ackergerät wendet oder auf einem Feldgrundstück reitet, karrt oder fährt,
3. sonst auf einem Feldgrundstück verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt oder es dem erklärten Verbot zuwider an demselben oder am folgenden Tage betritt.

§ 24

Feld- und Forstgefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. in einem Forst außerhalb der Wege Werkzeuge oder Geräte mit sich führt, die zur Begehung von Forstfreveln geeignet sind, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Gegenstände nicht zur Begehung von Forstfreveln bestimmt sind,
2. vorsätzlich oder fahrlässig Tiere, die ihm gehören oder zur Beaufsichtigung anvertraut sind, außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne genügende Aufsicht oder Sicherung läßt und dadurch ein fremdes Feld- oder Forstgrundstück gefährdet,
3. in einem Forst oder auf einer Moor- oder Heidefläche in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die in § 17 Abs. 4 genannten Personen.

§ 25

Ableiten von Wasser

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. das zur Bewässerung eines Feld- oder Forstgrundstücks dienende Wasser ableitet,
2. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Feld- oder Forstgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 26

Gebrauch fremder Arbeitsgeräte

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich auf einem Feld- oder Forstgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt.

§ 27

Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel oder zur Sicherung der Ordnung in Feld und Forst zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 28

Zusammentreffen mit Straftaten

Die Bußgeldvorschriften der §§ 21 bis 27 werden nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt

Feld- und Forstschutz

§ 29

Feld- und Forstaufseher

(1) Feld- und Forstaufseher sind die vom Staat, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Personen.

(2) Feld- und Forstaufseher können zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden.

(3) Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind Hilfspolizeibeamte.

§ 30

Kennzeichnung

Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen. Sie haben einen Dienstausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 31

Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung der §§ 29 und 30 kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften erlassen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Rechtsverordnungen zum Schutz gegen Feld- und Forstfrevel und zum Schutz der Ordnung in Feld und Forst

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, zum Schutz gegen Feld- und

Forstfrevel und zur Sicherung der Ordnung in Feld und Forst durch Rechtsverordnung

1. das Weiden zur Nachtzeit (§ 10 Abs. 1 Satz 2), das Einzelhüten und das Weiden und die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher und wandernder Herden zu regeln,
2. über den Transport von unbearbeitetem Nutzholz, Schmuckreisig, Brennholz, Birkenreisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern Vorschriften zu erlassen, nach denen schriftliche Unterlagen über die Herkunft oder den Erwerb des Transportgutes mitzuführen sind,
3. Bestimmungen über den Nachweis der Berechtigung bei der Ausübung von Feld- oder Waldnutzungen zu erlassen,
4. das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Pilzen, Haselnüssen, Kräutern und Blumen zeitlich und örtlich zu begrenzen und die Geräte, die beim Sammeln nicht benutzt werden dürfen, zu bezeichnen,
5. zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Bekämpfung bestimmter Unkräuter verpflichtet sind,
6. Bestimmungen über Flugsperrzeiten für Tauben zu erlassen. Für Brieftauben dürfen die Sperrzeiten nur für die Zeit vom 15. September bis 15. Mai während der Frühjahrs- und Herbstsaat für die Dauer von höchstens je vier Wochen und nur für Werktage von Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr angeordnet werden.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 33

Naturschutzverordnung

Die Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161) bleiben von diesem Gesetz unberührt. In dem sachlichen Geltungsbereich der Naturschutzverordnung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 34

Verjährung nach geltendem Recht

Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes nach geltendem Recht die Verjährung bereits eingetreten, verbleibt es dabei. Handlungen, durch die die Verjährung unterbrochen worden ist, bleiben auch für das Bußgeldverfahren wirksam.

§ 35

Früheres Recht

Außer Kraft treten

1. das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und der Gesetze vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 251),
2. das Preußische Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) und 1. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 291) sowie der Verordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 127),
3. das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBI. I S. 1335)

sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 36*)

Inkrafttreten

(1) Die §§ 31 und 32 des Gesetzes treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juni 1962. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Gesetzen.

— GV. NW. 1970 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.